

# **ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN der Stadt Wels**

(in der Fassung vom 04.12.2024)

## **1. Geltung der Einkaufsbedingungen**

- 1.1. Soweit die Stadt Wels die Einbeziehung der nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen vor Vertragsabschluss begehrt hat und der Vertragspartner nicht mit hinreichender Deutlichkeit der Einbeziehung widersprochen oder ausdrücklich bzw. konkludent zugestimmt hat, gelten für die Beschaffungen der Stadt Wels (im Folgenden auch „Auftraggeber“ genannt) ausschließlich nachstehende Bedingungen.
- 1.2. Die vorliegenden Einkaufsbedingungen sind integrierender Bestandteil der gesamten Geschäftsabwicklung mit dem Vertragspartner (im Folgenden: Auftragnehmer) und gelten - sofern nicht besondere schriftliche Vereinbarungen getroffen werden/wurden - für alle gegenwärtigen und zukünftigen Vertragsbeziehungen mit diesem als vereinbart. Die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten auch, wenn sich der Auftragnehmer nicht darauf bezieht oder auf seine eigenen Bedingungen verweist.
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) des Auftragnehmers werden keinesfalls Vertragsinhalt, auch wenn der Auftraggeber ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Durch Annahme oder Ausführung einer Bestellung, durch Abgabe eines Angebotes bzw. Abschluss eines Vertrages anerkennt der Auftragnehmer jedenfalls die ausschließliche Geltung der nachstehenden Bedingungen und verzichtet auf die Anwendung seiner eigenen AGB, insbesondere deren Abwehrklausel. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners welcher Art immer, insbesondere Verkaufsbedingungen, die zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen in, wenn auch nur teilweise, Widerspruch stehen, sind in vollem Umfang unwirksam.
- 1.4. Nimmt der Auftraggeber Lieferungen/Leistungen entgegen, ohne den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ausdrücklich zu widersprechen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, der Auftraggeber hätte die AGB des Auftragnehmers angenommen. Eine stillschweigende Annahme der Bedingungen des Auftragnehmers durch einseitige Anführung oder Verweis im Rahmen von Auftragsbestätigungen und anschließender Ausführung der Bestellung ist folglich auch bei Entgegennahme durch den Auftraggeber explizit ausgeschlossen.

## **2. Angebot und Vertragsabschluss**

- 2.1. Angebote sind, sofern vom Auftraggeber nicht anders spezifiziert, auf elektronischem Weg abzugeben und haben mindestens fünf Monate ab Zugang des Angebots bindend zu sein. Angebote sind – auch wenn notwendige Vorarbeiten geleistet wurden – jedenfalls unentgeltlich. Die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes (BVerG) in seiner jeweils gültigen Fassung sowie in Anfrageunterlagen gegebenenfalls enthaltenen gesonderte

Angebotsanforderungen sind bei der Erstellung und Einreichung des Angebotes jedenfalls einzuhalten.

- 2.2. Von Seiten des Auftraggebers bereitgestellte Leistungsbeschreibungen und Leistungsverzeichnisse sind integrierender Vertragsbestandteil. Die den Anfrageunterlagen beigefügten Formblätter sind zu verwenden und entsprechend auszufüllen. Abweichungen und Lücken zu den angeführten Leistungsanforderungen sind im Rahmen der bereitgestellten Unterlagen, oder des übermittelten Angebotes, klar zu kennzeichnen und/oder zu beschreiben. Werden die Abweichungen und Lücken zu den angeführten Leistungsanforderungen nicht klar gekennzeichnet oder beschrieben, sind diese unbeachtlich und es gelten die von Seiten der Stadt Wels angeführten Anforderungen als vereinbart.
- 2.3. Mit der Abgabe des Angebotes erklärt der Auftragnehmer, dass er über die erforderlichen Befugnisse und Eignungen zur Annahme und Durchführung des Auftrages in Sinne des Bundesvergabegesetzes (BVerG) in seiner jeweils geltenden Fassung und zur fachmännischen Durchführung verfügt.
- 2.4. Mit der Angebotslegung bestätigt der Bieter, dass (Kalkulations-) Irrtümer sowie Fehleinschätzungen des Bieters in Zusammenhang mit der Erstellung seines Angebotes einen Teil des Unternehmensrisikos bilden und zu seinen Lasten gehen. Eine Irrtumsanfechtung ist – ausgenommen bei grob fahrlässiger Veranlassung des Irrtums durch den Auftraggeber – ausgeschlossen.
- 2.5. Eine Auftragsvergabe wird nur rechtswirksam, wenn der Auftragnehmer die schriftliche Verständigung des Auftraggebers von der Annahme seines Angebotes (Zuschlag) erhält oder eine schriftliche Beauftragung mittels Auftragschreiben oder Bestellung erfolgt und diese dem Auftragnehmer entsprechend zugestellt wurde. Die Schriftform gilt auch dann als erfüllt, wenn die Bestellung per Telefax bzw. E-Mail erfolgt. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit des Zugangs der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber. Als Nachweis für den Zugang gilt die Versandbestätigung des Auftraggebers.
- 2.6. Zusatzleistungen können nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn sie schriftlich vom Auftraggeber bestellt wurden.

### **3. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungen**

- 3.1. Alle Preise sind Fixpreise und auf Grundlage einer nachvollziehbaren Kalkulation zu ermitteln. Die Kalkulationsunterlagen sind dem Auftraggeber auf dessen Verlangen zur Überprüfung der Preisangemessenheit des Angebotes vorzulegen.
- 3.2. Die Preise sind Nettopreise und verstehen sich als Preise exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in seiner jeweils gültigen Fassung.
- 3.3. Transportkosten, Kosten für Verpackung und Versicherung, Steuern, Fahrtkosten, Zuschläge oder sonstige Kosten, die im Angebot und in der Bestellung nicht genannt sind, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 3.4. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen netto zur Zahlung fällig.

- 3.5. Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, nach Übernahme der Leistung durch den Auftragnehmer und nach Ablauf der Zahlungsfrist zur Zahlung fällig. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang der mangelfreien Rechnung an der im Auftragsschreiben bezeichneten Rechnungsadresse des Auftraggebers. Sofern keine abweichende Rechnungsadresse im Auftragsschreiben angeführt ist, ist die Rechnungsadresse Stadt Wels, Stadtplatz 1, 4600 Wels.
- 3.6. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung gesetzlich vorgeschriebener Rechnungserfordernisse (vgl. § 11 Umsatzsteuergesetz 1994 idgF.) sicherzustellen. Mangelhafte Rechnungen werden zurückgestellt und gelten als nicht eingelangt. Für eine vollständige und mangelfreie Rechnung hat der Auftragnehmer darüber hinaus jedenfalls die Bezeichnung des Auftrages, auf den sich die Rechnung bezieht, die Auftragsnummer des Auftraggebers, das Bestelldatum sowie die bestellende Person auf der Rechnung anzuführen.
- 3.7. Die elektronische Übermittlung von Rechnungen ist zulässig und an die E-Mail-Adresse [post.magistrat@wels.gv.at](mailto:post.magistrat@wels.gv.at) zu richten. Eine spezielle Form der elektronischen Übermittlung sowie wie ein bestimmtes Format ist nicht vorgeschrieben. Rechnungen können als PDF-Datei oder auch in einem strukturierten Dateiformat (gemäß der Europäischen Norm EN 16931-1:2017 für die elektronische Rechnungsstellung, die entweder der Syntax „UN/CEFACT Cross Industry Invoice XML message gemäß XML Schemas 16B (SCRDM – CII)“ oder der Syntax „UBL für Rechnungen und Gutschriften gemäß ISO/IEC 19845:2015“ entsprechen) übermittelt werden.
- 3.8. Solange der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Behebung von Mängeln des Leistungsgegenstandes bzw. von Schäden, die der Auftragnehmer bei der Leistungserbringung verursacht hat, nicht nachgekommen ist, steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht zu.

#### **4. Erfüllungsort, Lieferung, Leistungserbringung, Verzug**

- 4.1. Erfüllungsort für Lieferungen und/oder Leistungen ist der vom Auftraggeber genannte Ort oder Sitz des Auftraggebers.
- 4.2. Als Leistungstermin gilt der vertraglich vereinbarte Fertigstellungstermin der Leistung.
- 4.3. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der mangelfreien Ware am Erfüllungsort. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Bestellung zu laufen.
- 4.4. Erkennt der Auftragnehmer, dass er mit der Lieferung und/oder Leistung in Verzug geraten könnte, hat dieser dem Auftraggeber unverzüglich vom bevorstehenden Verzug und dessen voraussichtlicher Dauer zu verständigen. Die Verständigung bewirkt keine Befreiung von der nachfolgend angeführten Vertragsstrafe.
- 4.5. Im Falle des Verzugs gelten Verzugszinsen iHv 9,2 % p.a. über dem von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten Basiszinssatz als vereinbart. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Tag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.
- 4.6. Die Vertragsstrafe bei Verzug beträgt unabhängig vom Verschulden des Auftragnehmers pro Kalendertag bei einer Auftragssumme bis EUR 7.200,-- 1 %, bis EUR 72.000,-- 0,5 % und über EUR 72.000,-- 0,25 % (Werte jeweils exkl. USt.). Die Vertragsstrafe ist mit höchstens 15 % der Auftragssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer nach dem vereinbarten Liefer- und/oder Leistungstermin eine Teillieferung

und/oder -leistung erbringt und diese vom Auftraggeber angenommen wird. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsstrafe gegen fällige Zahlungen aufzurechnen. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sowie das Rücktrittsrecht nach Punkt 8. werden dadurch nicht berührt.

- 4.7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach Zustimmung durch den Auftraggeber Subunternehmer zur Erbringung von Leistungen einzusetzen, wenn dies für die ordnungsgemäße Ausführung erforderlich ist. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der Subunternehmer die für die Ausführung der Leistung erforderliche Befugnis, Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit besitzt und den Auftraggeber hierfür schad- und klaglos zu halten. Die Abrechnung der vom Subunternehmer erbrachten Leistungen hat ausschließlich durch den Auftragnehmer zu erfolgen.

## **5. Transportkosten und Transportrisiko**

- 5.2. Warenlieferungen erfolgen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausschließlich DPU (benannter Bestimmungsort), Incoterms® 2020.
- 5.3. Der Auftragnehmer trägt die Kosten und das Risiko des Transportes bis zum benannten Bestimmungsort des Auftraggebers. Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung geht mit der entladebereiten Bereitstellung der Ware am Bestimmungsort auf den Auftraggeber über.

## **6. Gewährleistung**

- 6.2. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung die ausdrücklich bedungenen oder gewöhnlich dabei vorausgesetzten Eigenschaften hat sowie den anerkannten Regeln der Wissenschaft, der Technik und des Handwerks entspricht. Diese Gewährleistung umfasst sowohl die erbrachte Leistung und Lieferung als Ganzes als auch das verarbeitete Material.
- 6.3. Bei Leistungen nach Muster gelten die Eigenschaften des Musters als zugesichert, soweit nicht Abweichungen nach der Verkehrssitte als bedeutungslos anzusehen sind. Dies gilt auch für Muster, die erst nach Vertragsabschluss beigebracht werden.
- 6.4. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übernahme der Leistung und gilt bei beweglichen Sachen für den Zeitraum von 2 Jahren und bei unbeweglichen Sachen für den Zeitraum von 3 Jahren. Die Geltung der §§ 377 ff. UGB ist ausgeschlossen. Dessen ungeachtet sind Mängel nach ihrer Feststellung dem Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen. Durch die schriftliche Geltendmachung von Mängeln wird die Gewährleistungsfrist bis zur vollständigen Beseitigung dieser Mängel gehemmt und Zahlungsfristen unterbrochen. Wird ein Mangel durch Nachbesserung oder Austausch behoben, so beginnt die genannte Gewährleistungsfrist neu zu laufen.
- 6.5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Mängel auf seine Kosten zu beseitigen. Dem Auftraggeber stehen gegenüber dem Auftragnehmer alle nach dem anzuwendenden Recht vorgesehenen Ansprüche (Rechtsbehelfe) zu.
- 6.6. Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung zur Mängelbeseitigung nicht oder nicht in einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nach, oder sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für den Übergeber mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, kann der Auftraggeber die Mängel auf Kosten des

Auftragnehmers beheben oder beheben lassen, eine Preisminderung verlangen oder, sofern es sich nicht nur um einen geringfügigen Mangel handelt, Vertragsauflösung (Wandlung) begehren.

- 6.7. Die zum Zwecke der Beseitigung der Vertragswidrigkeit erforderlichen Aufwendungen, insbesondere die Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie der Aufwand zum Auffinden der Ursache und zur Behebung des Mangels sind vom Auftragnehmer zu tragen.
- 6.8. Bei Mängeln, die innerhalb der ersten 12 Monate ab Beginn der Gewährleistungsfrist auftreten, wird grundsätzlich und bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass diese schon im Übergabezeitpunkt vorhanden waren (Beweislastumkehr).

## **7. Haftung**

- 7.2. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für alle unmittelbar oder mittelbar im Zuge der Geschäftsbeziehung von ihm schuldhaft herbeigeführten Schäden (volle Genugtuung) sowie für solche, die er bei Geschäftsanbahnung (Culpa in contrahendo) schuldhaft verursacht hat. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auch von Ansprüchen, die Dritte wegen solcher Schäden erheben, vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 7.3. Darüber hinaus wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegen alle Ansprüche Dritter wegen behaupteter Rechtsverletzungen aus der Geschäftsbeziehung verteidigend beitreten und diese hinsichtlich sämtlicher diesbezüglicher Aufwände und Schäden, insbesondere auch gerichtliche und behördliche Vorschreibungen/Kosten sowie Kosten der Rechtsverteidigung vollkommen schad- und klaglos halten, wenn der Schaden ursächlich auf den Auftraggeber zurückzuführen ist.
- 7.4. Der Auftraggeber haftet nur bei krass grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftung für leichte und schlicht grobe Fahrlässigkeit wird einvernehmlich ausgeschlossen, sofern es sich nicht um Personenschäden oder ein Verbrauchergeschäft iSd KSchG handelt. Es wird weiters vereinbart, dass der Auftragnehmer keinen Anspruch auf einen entgangenen Gewinn hat.
- 7.5. Der Auftragnehmer garantiert, dass die gelieferten Waren hinsichtlich Konstruktion, Produktion und Instruktion fehlerfrei im Sinne des österreichischen Produkthaftungsgesetzes (PHG) in der jeweils geltenden Fassung sind. Der Auftraggeber übernimmt keine Haftung für Sach- oder Personenschäden, die im Zuge der Durchführung des Auftrages dritten Personen entstehen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber gegenüber solchen Ansprüchen schad- und klaglos zu halten. Die Beschränkungen des § 2 PHG (insb. der Selbstbehalt) werden zugunsten des Auftraggebers einvernehmlich ausgeschlossen.

## **8. Rücktritt vom Vertrag**

- 8.2. Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung bzw. vollständigen Erbringung der Leistung in folgenden Fällen jederzeit schriftlich den Rücktritt vom Vertrag erklären:
  - a) in den Fällen des § 918 ABGB unter Setzung einer einmaligen angemessenen Frist zur Nachholung;
  - b) sofern die Leistung nicht den vertraglich vereinbarten Eigenschaften entspricht, gemäß den Bestimmungen des § 932 ABGB;
  - c) wenn über das Vermögen des Auftragnehmers die Insolvenz eröffnet wird oder allgemein wenn ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgewiesen wird;

- d) wenn der Auftragnehmer oder einer seiner Gehilfen dem Auftraggeber mittelbar oder unmittelbar irgendwelche Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt;
- e) wenn der Auftragnehmer mit anderen Bietern zum Nachteil des Auftraggebers eine Preisabsprache getroffen hat oder wenn der begründete Verdacht einer Preisabsprache vorliegt;
- f) wenn der Auftragnehmer wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt oder aufgrund des Verhaltens des Auftragnehmers die Zuhaltung des Vertrages unzumutbar ist;
- g) bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 366 BVergG 2018 in seiner jeweils gültigen Fassung.

## **9. Schutzrechte**

- 9.2. Der Auftragnehmer garantiert, dass sämtliche Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 9.3. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter in Hinblick auf Schutzrechtsverletzungen schad- und klaglos zu halten und trägt uneingeschränkt sämtliche in diesem Zusammenhang entstehende Kosten (inklusive Rechtsverfolgungs- und Verteidigungskosten). Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen von Berechtigten zu bewirken.
- 9.4. Sofern für die Verwendungen der Waren und/oder Leistung geistiges Eigentum des Auftragnehmers erforderlich ist, so ist der Auftraggeber unwiderruflich berechtigt, dieses uneingeschränkt und entgeltlich zu nutzen, sowie dieses Nutzungsrecht an Dritte zu übertragen.

## **10. Geheimhaltung und Datenschutz**

- 10.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, alle nicht nachweislich offenkundigen Umstände die ihm durch die Geschäftsbeziehung oder den Kontakt zum Auftraggeber bekannt werden, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogenen Daten, Angaben und Daten nach denen der Auftragnehmer Waren herzustellen oder Leistungen zu erbringen hat, sowie alle jene Daten, Informationen, Unterlagen, unabhängig in welcher Form diese auch verkörpert sind, die im Zeitpunkt der Übergabe oder der Zugänglichmachung als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet wurden, als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis zu behandeln, darüber Stillschweigen zu bewahren und diese nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers Dritten in wie immer gearteter Weise zugänglich zu machen.
- 10.3. Zur Erfüllung dieser Geheimhaltungsverpflichtung hat der Auftragnehmer alle notwendigen und zumutbaren organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen. Ferner sind geheimhaltungspflichtige Tatsachen nur denjenigen Arbeitnehmern und/oder Subauftragnehmern zugänglich zu machen, die diese Informationen für ihre Tätigkeit benötigen.
- 10.4. Die Geheimhaltungsverpflichtung wird nicht durch eine Beendigung des Rechtsgeschäftes oder der Lieferbeziehung berührt und bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiterhin aufrecht. Sofern der Auftragnehmer gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstößt, ist er verpflichtet eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % der Auftragssumme zu bezahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens und sonstiger Ansprüche bleibt davon unberührt.

- 10.5. Werden dem Auftragnehmer zur Durchführung des Auftrages personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) überlassen oder im Rahmen des Auftrages solche personenbezogenen Daten ermittelt, so erklärt sich der Auftragnehmer ausdrücklich zum Abschluss einer Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO bereit.
- 10.6. Folgende Daten sind für die Erfüllung des Vertragsbeziehungen jedenfalls erforderlich und werden daher automationsunterstützt verarbeitet:
- Name der natürlichen oder juristischen Person und dessen unterzeichnenden Vertreters
  - Firmenbuchnummer bzw. Geburtsdatum
  - Adresse der natürlichen oder juristischen Person
  - Vertragsgegenstand

Festgehalten wird, dass der Vertragspartner der Stadt Wels gemäß Art 13 DSGVO wie folgt informiert wurde:

Für die Verarbeitung Verantwortliche ist die Stadt Wels, vertreten durch den Bürgermeister, Stadtplatz 1, 4600 Wels;

Der Datenschutzbeauftragte ist unter nachstehenden Kontaktdaten erreichbar: eMail [datenschutz@wels.gv.at](mailto:datenschutz@wels.gv.at); 07242/235-1559.

Personenbezogene Daten, die für den obigen Zweck verarbeitet werden, werden für die Dauer von 30 Jahre ab Vertragsbeendigung gespeichert.

Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling erfolgt nicht. Als betroffene Person hat die Vertragspartnerin das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Datenübertragung und Einschränkung der Verarbeitung sowie das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung einzulegen. Auch steht dieser das Recht zu, gegen die Verarbeitung Beschwerde bei der Datenschutzbehörde, [www.dsb.gv.at](http://www.dsb.gv.at), zu erheben.

## **11. Schlussbestimmungen**

- 11.2. Salvatorische Klausel:  
Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam, ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Die Vertragsparteien werden die entsprechend rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem ursprünglichen Sinn und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 11.3. Änderungen und/oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen bestehen nicht.
- 11.4. Es ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) und des Kollisionsrechts wird ausgeschlossen.
- 11.5. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Wels vereinbart.